

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**A. Allgemeine Bestimmungen****1 Swisscom Event & Media Solutions**

Die Swisscom Event & Media Solutions (nachstehend „Swisscom“) entwickelt und bietet folgende Leistungen an: Temporäre Informations- und Kommunikations-Leistungen, Produktionen sowie Web Media-Leistungen für Geschäftskunden, Event-Veranstalter, Medienunternehmen sowie Sport- und Kulturorganisationen im In- und Ausland (nachstehend „Leistungen“).

2 Geltungsbereich

Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten für alle von Swisscom erbrachten Leistungen ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swisscom. Allgemeine Geschäftsbedingungen, allgemeine Verkaufsbedingungen oder andere vorformulierte Vertragsbedingungen von Kunden oder dergleichen gelten nur, soweit Swisscom diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

3 Schriftlichkeit

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Elektronische Erklärungen (E-Mail) sind der Schriftform gleichgestellt.

4 Vertragsabschluss

- 4.1 Swisscom stellt dem interessierten Kunden (evtl. nach einer ersten persönlichen Kontaktaufnahme) schriftlich eine Offerte zur Erbringung von bestimmten Leistungen mitsamt den vorliegenden AGB zu.
- 4.2 Ein Vertrag zwischen Swisscom und Kunden kommt mit der schriftlichen Erklärung des Kunden, dass er die Offerte von Swisscom annimmt (Annahmeerklärung) oder mit dem Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Swisscom beim Kunden zustande.
- 4.3 Änderungen des Kunden an der Offerte von Swisscom stellen für Swisscom lediglich eine Gegenofferte dar. Ein Vertrag kommt dies falls nur mit schriftlicher Bestätigung durch Swisscom zustande.

5 Offerten

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, sind Offerten von Swisscom während 30 Tagen ab Erstellungsdatum verbindlich. Offensichtliche Irrtümer bleiben vorbehalten. Alle Preisangaben verstehen sich grundsätzlich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und anderer Abgaben.

6 Erfüllung

- 6.1 Leistungen werden, die Fälle von Ziff. 6.2 vorbehalten, innert der in der Offerte bzw. im Vertrag genannten Frist erbracht oder erstellt.
- 6.2 Swisscom kann die Erfüllungsfrist angemessen verlängern, wenn:
 - (i) Angaben, Inhalte, Materialien des Kunden etc., die für die Leistungen benötigt werden, Swisscom nicht rechtzeitig zugehen oder diese durch den Kunden nachträglich abgeändert werden,
 - (ii) keine rechtzeitige oder richtige Belieferung von Swisscom durch Dritte erfolgt, wobei Swisscom diesen Umstand weder verschuldet noch abwenden konnte oder
 - (iii) der Kunde Zahlungsfristen nicht einhält.
- 6.3 Eine Verlängerung der Erfüllungsfrist aus den vorerwähnten Gründen begründet weder Schadenersatzansprüche noch ein Rücktrittsrecht des Kunden vom Vertrag.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung oder in den Vertragsdokumenten angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Der Kunde kann bis zu diesem Datum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt sie als genehmigt
- 7.2 Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, kann Swisscom die Erbringung sämtlicher Leistungen ohne weitere Ankündigung unterbrechen, allfällige weitere in den Vertragsdokumenten vorgesehene Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.
- 7.3 Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die Swisscom durch den Zahlungsverzug entstehen, wie namentlich Administrativ- und Mahngebühren, Verzugszinsen, Anwalts und Gerichtskosten.
- 7.4 Eine Verrechnung von Forderungen durch den Kunden ist nur durch Zustimmung von Swisscom zulässig.

8 Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, Informationen über Swisscom sowie über Kunden von Swisscom und deren Geschäft, über die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und dem Vollzug der Zusammenarbeit mit Swisscom Kenntnis erhält oder die nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis von Swisscom erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

9 Datenschutz

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Swisscom ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung über den Kunden zugehende Daten auf Servern von Swisscom speichert und allenfalls bearbeitet. Kundendaten werden von Swisscom nach den Vorschriften des Schweizerischen Datenschutzgesetzes und ausschliesslich zur Vertragserfüllung erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie werden – ausser an allfällige zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte – nicht weitergegeben. Swisscom sorgt dafür, dass allfällige zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ebenfalls einhalten. Swisscom trifft insbesondere angemessene Vorkehrungen betreffend Datensicherheit, haftet aber nicht bei Schäden (inklusive Datenverlust).

B. Erbringung von Leistungen**10 Beizug Dritter**

10.1 Swisscom ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Hilfspersonen, externe Dritte (insbesondere Subunternehmer) bzw. Mitarbeiter von diesen Dritten beizuziehen (nachfolgend „Hilfspersonen“). Hilfspersonen stehen in keinem Vertragsverhältnis mit dem Kunden sondern sind ausschliesslich Erfüllungsgehilfen von Swisscom gegenüber dem Kunden.

10.2 Swisscom haftet für Handlungen von Hilfspersonen wie für ihre eigenen Handlungen.

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Der Kunde stellt auf seine Kosten und Gefahr alle erforderlichen Leistungen, Informationen, Sachmittel und Rechte zur Verfügung, welche für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang erbracht werden.

11.2 Der Kunde gewährleistet insbesondere das Bereitstellen von Räumlichkeiten, ihren rechtzeitigen Zugang und die Beachtung technischer Vorschriften; er sorgt für die Anwesenheit der verantwortlichen Ansprechpersonen.

11.3 Bei nicht rechtzeitiger, fehlerhafter oder nicht vollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden kann Swisscom Ersatz der unmittelbar bei ihr entstandenen Mehrkosten verlangen, die nachweislich durch vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bzw. fehlende oder fehlerhafte Leistungen entstanden sind.

12 Geräte im Eigentum von Swisscom

12.1 Stellt Swisscom ein Gerät miet- oder leihweise zur Verfügung, bleibt es während der gesamten Bezugsdauer im Eigentum von Swisscom. Die Begründung von Pfand- und Retentionsrechten zugunsten Dritter an ihm ist ausdrücklich wegbedungen. Im Fall von Pfändung, Retention oder Verarrestierung ist der Kunde verpflichtet, Swisscom unverzüglich zu informieren und das zuständige Betriebs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum von Swisscom hinzuweisen. Bei Beendigung des Dienstleistungsbezugs ist der Kunde verpflichtet, das Gerät unbeschädigt und innerhalb der von Swisscom gesetzten Frist an Swisscom zurückzusenden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, behält Swisscom sich das Recht vor, das nicht retournierte Gerät in Rechnung zu stellen.

12.2 Das Eigentum an den verkauften Sachen geht nicht mit der Übergabe bzw. Installation über, sondern erst mit der vollständigen Bezahlung des vertraglich vereinbarten Preises. Verhält sich der Kunde vertragswidrig, insbesondere wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann Swisscom nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der beim Kunden befindlichen Sachen verlangen.

13 Ablieferung und Abnahme der Produktionen

13.1 Swisscom teilt dem Kunden die erfolgte Fertigstellung der Produktionen mit und stellt die Produktion in der jeweils vereinbarten Form (z.B. als DVD, CD, elektronische Datei etc.) und dem jeweils vereinbarten Ort (z.B. vor Ort bei Swisscom, elektronische Zustellung, Ablage auf Server mit Zugangscode etc.) zur Abnahme bereit (die „Ablieferung“).

13.2 Ist der Kunde mit der Produktion einverstanden, teilt er Swisscom die Freigabe der Produktion zur vereinbarten Veröffentlichung / Verwendung / Übergabe mit (die „Freigabe“). Swisscom bestätigt eine allenfalls nur mündlich erklärte Freigabe per E-Mail. Mit der Freigabe oder ohne eine ausdrückliche schriftliche Beanstandung des Kunden innert zwei Arbeitstagen ab Ablieferung gilt die Produktion als vom Kunden abgenommen (die „Abnahme“). Im Falle von Live-Übertragungen oder anderen unmittelbaren Produktionen ist eine Abnahme ausgeschlossen.

- 13.3 Im Falle von Beanstandungen, Anpassungs- oder Änderungswünschen anlässlich der Abnahme, erörtert Swisscom die beanstandeten Punkte mit dem Kunden (Änderungen / Machbarkeiten / Anpassungen) und behebt allfällige von ihr zu vertretende Mängel.
- 13.4 Führen allfällige vom Kunden gewünschten Änderungen zu erheblichem Mehraufwand (z.B. bei nochmaligen Aufnahmen vor Ort etc.) sind diese vor Durchführung der Änderungen zwischen Swisscom und dem Kunden zu besprechen und vom Kunden zu tragen.
- 13.5 Bei Änderungen/Anpassungen erfolgt die erneute Abnahme analog der Regelung unter 13.1 ff. vorstehend.

14 Veröffentlichung/Aushändigung von Produktionen

Die abgenommene Produktion wird von Swisscom auf das vereinbarte Portal / die vereinbarte Plattform hochgeladen und vereinbarungsgemäss veröffentlicht / ausgestrahlt bzw. in der jeweils vereinbarten Form dem Kunden ausgehändigt.

15 Urheberrechte

- 15.1 Swisscom überträgt dem Kunden zur umfassenden Auswertung/Nutzung der Produktion einschliesslich sämtlicher hierzu gehörenden Bildmaterialien sowie sämtlicher dieser Produktion zugrunde liegenden Arbeitsergebnisse hiermit bzw. in dem Zeitpunkt der Entstehung alle exklusiven Auswertungsrechte für sämtliche Medien und technischen Verfahren zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzt als exklusive und weiterübertragbare Rechte.
- 15.2 Der Kunde räumt Swisscom mit Abschluss des Vertrages das zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion für den Eigenbedarf (z.B. als Referenzproduktion) zu nutzen und in diesem Rahmen (bei Bedarf in gekürzter Form) zu veröffentlichen (z.B. auf der Website von Swisscom oder als Präsentations-Film oder -Videos (Showreels).
- 15.3 Nutzung des Video-Players: Dem Kunden steht die uneingeschränkte Nutzung des Video-Players auf seinen firmeneigenen Sites (Internet und Intranet) zu. Dieses Recht ist zeitlich unbeschränkt und unübertragbar und darf somit auch nicht auf Partnersites eingesetzt werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Updates.
- 15.4 Bezüglich der übrigen (d.h. nicht in Ziff. 15.1 bis 15.3 genannten) Leistungen erhält der Kunde für die Dauer des Vertrages das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung. Alle Rechte am geistigen Eigentum bezüglich dieser Leistungen verbleiben bei Swisscom oder den berechtigten Dritten.

16 Persönlichkeitsrechte, Schutzrechte, Freistellung

- 16.1 Der Kunde sichert Swisscom zu, dass sämtliche in den Produktionen auftretenden Personen ihre Zustimmung zur Aufnahme ihrer Person und zur Veröffentlichung der Produktionen im vorgesehenen Umfang erteilt haben.
- 16.2 Der Kunde sichert Swisscom sodann zu, dass er befugt ist, sämtliche von ihm für die Produktionen gelieferten oder bezeichneten Inhalte (Sujets, Marken, Enseignes, Design, Musik etc.) für die Produktionen zu verwenden.
- 16.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Produktionen nicht gegen gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, andere Immaterialgüterrechte, Forderungsrechte aller Art, Eigentumsrechte und sonstige dingliche Rechte sowie Persönlichkeitsrechte) oder gegen die guten Sitten verstossen. Stellt Swisscom dennoch rechtswidrige Inhalte fest, können Produktionen ohne Vorankündigung von Portalen, Plattformen entfernt werden.
- 16.4 Der Kunde hat sicher zu stellen, dass das WLAN nur für Closed User Groups mittels Verschlüsselung via WPA2 zugänglich ist. Des Weiteren dürfen die Credentials nicht öffentlich gezeigt werden (z.B. Aushang vor Ort). Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche User dieses WLAN Netzes zu identifizieren und schriftlich festzuhalten. Aufgrund seiner Auskunftspflicht über die User auf Anfrage von Untersuchungsbehörden hin, hat der Kunde diese Daten mindestens 6 Monate lang aufzubewahren. Die Einhaltung dieser Vorgaben liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Swisscom übernimmt keinerlei Haftung für eine allfällige Nichteinhaltung durch den Kunden und die daraus resultierende Schäden. Swisscom behält sich vor im Falle einer Verletzung dieser Vorgabe den Service mit sofortiger Wirkung einzustellen. Diesfalls hat der Kunde weder einen Anspruch auf Entschädigung noch auf Schadenersatz (z.B. wegen entgangenen Gewinn).
- 16.5 Der Kunde hält Swisscom von jeglichen Ansprüchen Dritter (z.B. Beseitigungsansprüche, Schadenersatzansprüche, anderweitige Entschädigungszahlungen, insbesondere wegen Verletzung von Zusicherungen im Zusammenhang mit Ziff. 16.1 bis 16.3) frei und haftet für sämtliche Swisscom entstehende Schäden in diesem Zusammenhang. Die Haftung umfasst neben den dem Dritten allenfalls gerichtlich zugesprochenen Schadenersatzansprüchen auch sämtliche Kosten von Swisscom im Zusammenhang der Abwehr der Ansprüche (Anwaltskosten, Gerichtskosten etc.).
- 16.6 Der Kunde verpflichtet sich, Swisscom aktiv bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Swisscom verpflichtet sich, Ansprüche Dritter ohne

die Zustimmung des Kunden weder gerichtlich noch aussergerichtlich anzuerkennen.

17 Gewährleistung, Haftungsausschluss

- 17.1 Swisscom verpflichtet sich, ihre Leistungen sorgfältig, gewissenhaft und nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erbringen.
- 17.2 Swisscom gewährleistet aber keinesfalls eine ununterbrochene Verfügbarkeit von Internetleitungen oder anderen InternetDienstleistungen.
- 17.3 Bei einer Beanstandung an den Produktionen selber gelten die Bestimmungen über die Abnahme der Produktionen gemäss Ziff. 13.
- 17.4 Bei verdecken Mängeln oder für den Fall dass die Produktionen nicht bestimmungsgemäss genutzt werden können, hat der Kunde ausschliesslich Anspruch auf Nachbesserung.
- 17.5 Bei Vertragsverletzungen haftet Swisscom für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schäden ersetzt Swisscom unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Betrage von 300'000 CHF je Schadenereignis und für Vermögensschäden höchstens bis zum Betrage von 50'000 CHF je Schadenereignis. In keinem Fall haftet Swisscom jedoch für Folgeschäden, höhere Gewalt und entgangenen Gewinn und Datenverluste.
- 17.6 Allfällige weitere Haftungsbestimmungen in den Vertragsdokumenten bleiben vorbehalten.

C. Schlussbestimmungen**18 Vertragsdauer und -Auflösung**

Werden Verträge nicht zeitlich begrenzt, so gelten sie jeweils hinsichtlich der darin enthaltenen Dauerschuldleistung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wurde eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine Kündigung frühestens auf Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Soweit nicht anders vereinbart, kann jede Partei eine Dienstleistung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Monatsende kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestlaufzeit, schuldet er Swisscom das Entgelt bis zum vertraglich vorgesehenen Ende.

19 Frühere Vereinbarungen

Die Verträge (einschliesslich dieser AGB) ersetzen jeweils alle früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand der jeweiligen Verträge, es sei denn, es wird in den jeweiligen Verträ-

gen ausdrücklich auf diese verwiesen. Dies gilt auch für Angebote, Ausschreibungen oder Spezifikationen.

20 Gültigkeit

Die Gültigkeit der jeweiligen Verträge steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Abwicklung der jeweiligen Verträge erteilt werden. Die Verantwortlichkeit dafür und den Schaden aus dem Dahinfallen der jeweiligen Verträge trägt der Kunde.

21 Änderungen des Vertrages

Alle Änderungen und Abweichungen von den jeweiligen Verträgen bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien kein anderes Verfahren schriftlich vereinbart haben.

22 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Swisscom behält sich vor, diese AGB jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern. Swisscom wird Kunden über Änderungen der AGB rechtzeitig benachrichtigen. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als vom Kunden angenommen.

23 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei an Dritte abgetreten und übertragen werden. Swisscom kann die Rechte und Pflichten jedoch mit befreiender Wirkung jederzeit auf eine andere Gesellschaft der Swisscom Gruppe abtreten und übertragen.

24 Teilungültigkeit

Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Das gilt entsprechend bei Lücken.

25 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 25.1 Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien wird ausschliesslich Bern vereinbart.
- 25.2 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Insbesondere auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1) wird ausgeschlossen.